

Lärmzulässigkeit in allgemeinen bzw. reinen Wohngebieten

Grundsatz:

An Sonn- und Feiertagen sowie in der Zeit der gesetzlichen Nachruhe von 22.00 bis 6.00 Uhr ist grundsätzlich eine Lärmverursachung (Verursachung von Immissionen) verboten. Dies geht aus dem Gesetz über die Sonn- und Feiertagsruhe sowie aus dem BImSchG hervor.

Einzelne Regelungen:

Je nach Lärmquelle und Intensität gibt es besondere Regelungen:
Ausgangspunkt im Land Brandenburg ist hier das Landesimmissionsschutzgesetz i.d.F.vom 16.07.2010, in welchem es in § 10 Abs. 1 heißt, von 22.00 Uhr bis 6 Uhr sind alle Betätigungen verboten, welche die Nachruhe zu stören geeignet sind. Für Feuerwerke und Tonbandgeräte gelten Sonderregelungen in §§ 11,12 LImSchG.

Allerdings eröffnen §§ 11,12,15 LImSchG die Möglichkeit für die örtlichen Ordnungsbehörden - sprich hier Stadt Zossen - durch eigene Regelungen (Satzungen und Erlaubnisse) abweichende Regelungen zuzulassen:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Zossen (Stadtordnung) vom 15.06.2004 führt dazu in § 11 aus:

Nachruhezeit von 22.00 bis 6.00 Uhr wird bestätigt und 6 Ausnahmen für bestimmte Veranstaltungen im Kalenderjahr zugelassen (Dorffeste, Fest der Vereine, Musikkonzerte etc.)

Sonderregelungen für Rasenmäherlärm:

Aus § 6 der Rasenmäherlärmverordnung geht hervor, dass Rasenmäher - mit Ausnahme derer im land- und forstwirtschaftlichen Einsatz - an Werktagen von 19.00 bis 7.00 Uhr nicht betrieben werden dürfen.

Sonderregelungen für Baulärm:

Zwar könnten rein theoretisch bereits ab 6.00 Uhr an Werktagen Handwerker Baulärm verursachen. Dieser müsste aber nach der TA Lärm einen so geringen Dezibelwert in der Zeit von 6.00 Uhr bis 7.00 Uhr aufweisen, dass de facto keine elektrische Maschine - geschweige denn Hammerschläge - betreiben werden dürften.

Zusammenfassung:

An Sonn- und Feiertagen ist grundsätzlich jede Lärmverursachung verboten. An den Werktagen Montag bis Samstag kann ab 7.00 Uhr eine Lärmverursachung vorgenommen werden, wobei im Einzelfall bestimmte dBA - Werte (z.B. Rasenmäherlärm rund 100 dBA) nicht überschritten werden dürfen. Mangels entgegenstehender fehlender Regelungen kann die Lärmverursachung bei rasenmäherbetrieb bis 19.00 Uhr erfolgen. Bei Baulärm reicht diese Spannweite nach TA Lärm bis 20.00 Uhr.